

Solarpark Lindenau

Artenschutzrechtliche Konflikteinschätzung

– Entwurfsstand –

11.11.2020

Im Auftrag von

Procon Solar GmbH



Bearbeitung durch



herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber:	Procon Solar GmbH	Nordparkstraße 30 03044 Cottbus
Auftragnehmer:	Bosch & Partner GmbH	Lortzingstraße 1 30177 Hannover
Projektleitung:	Dipl.-Ing. Michael Püschel	
Bearbeiter:	Dipl.-Ing. Michael Püschel	
Biologische Leistungen:	Dipl.-Ing. Thomas Wiesner	Friedenseck 12 01979 Lauchhammer

Hannover, den 11.11.2020

Inhaltsverzeichnis		Seite
0.1	Abbildungsverzeichnis.....	II
0.2	Tabellenverzeichnis	II
1	Einleitung.....	1
2	Relevante Arten im Plangebiet.....	2
2.1	Avifauna	2
2.2	Amphibien	5
2.3	Säugetiere.....	6
2.4	Weitere Arten / Artengruppen.....	6
3	Artenschutzrechtliche Konflikteinschätzung	7
3.1	Avifauna	7
3.2	Amphibien des Anhang IV der FFH-Richtlinie	8
4	Maßnahmen zur Vermeidung	9
5	Fazit: Bewältigung des Artenschutzes	10

0.1	Abbildungsverzeichnis	Seite
Abb. 1:	Brutvögel (Wiesner 2020).....	4
Abb. 2:	Amphibien (Wiesner 2020).....	6

0.2	Tabellenverzeichnis	Seite
Tab. 2-1:	Nachgewiesene Brutvögel (LN - landwirtschaftliche Nutzfläche, G - angrenzende Gehölze, Ge - Gewässer) (Schneider & Wiesner 2020).....	3
Tab. 2-2:	Nachgewiesene (fett) und potenziell vorkommende Amphibienarten (Wiesner 2020).....	5

1 Einleitung

Eine Berücksichtigung der Bestimmungen des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 und § 45 BNatSchG erfolgt als artenschutzrechtliche Konfliktabwägung, bei der vor allem bau- und anlagebedingten Wirkungen zu betrachten sind. Für das geplante Vorhaben ist nachzuweisen, dass das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht genehmigungsfähig ist.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben ist zu prüfen, ob Vorkommen von streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. Vorkommen von europäischen Vogelarten (Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie) oder geschützte Arten durch Rechtsverordnungen gemäß § 54 BNatSchG durch das Vorhaben möglicherweise von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG betroffen sein könnten.

Ist ein Verletzungstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG gegeben, ist in Folge die Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind dabei zu beachten.

2 Relevante Arten im Plangebiet

Bei den beplanten Flächen handelt es sich um großflächige strukturarme landwirtschaftliche Nutzflächen. Im Norden des Gebietes erstreckt sich eine homogene Ackerfläche, die teilweise von Wald begrenzt ist. Im Süden und Osten liegen Grünlandflächen. Der Puckengraben trennt die Ackerflächen im Norden von den Grünlandbereichen im Süden.

2.1 Avifauna

Im Rahmen der Brutvogelerfassungen 2020 konnten rd. 30 Brutvögel festgestellt werden (Schneider & Wiesner 2020), s. auch Tab. 2-1 sowie Abb. 1.

Die meisten der festgestellten Brutvögel kommen in den linearen Strukturen des Untersuchungsgebietes vor, aber nicht auf den für die Errichtung von Solarmodulen vorgesehenen Flächen. Auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen konnten Feld- und Heidelerche nachgewiesen werden.

Insgesamt wurden neun wertgebende Arten beobachtet, wobei nur die Hälfte davon als Brutvogel auftrat.

- auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen: Feldlerche, Heidelerche und Bluthänfling
- in den angrenzenden Gehölzbeständen: Neuntöter

Turteltaube, Kranich, Rotmilan, Mäusebussard und Schwarzmilan wurden im Plangebiet bei der Nahrungssuche beobachtet.

Als „wertgebend“ werden alle Arten eingestuft, die mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- die Art ist in der Roten Liste Brandenburgs (RYSILAVY & MÄDLOW 2008) geführt;
- die Art ist in der Roten Liste Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015) geführt;
- die Art ist nach Bundesnaturschutzgesetz (2009) „Streng geschützt“;
- die Art ist nach Bundesartenschutzverordnung (2005) „Streng geschützt“.

Tab. 2-1: Nachgewiesene Brutvögel (LN - landwirtschaftliche Nutzfläche, G - angrenzende Gehölze, Ge - Gewässer) (Schneider & Wiesner 2020)

		Habitat	Schutz status	RL BB	Status
Graugans	<i>Anser anser</i>	LN	-	b	NR
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	LN	-	b	BV(1)
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	LN	3	s, l	NR
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	G	-	s, l	NR
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	LN	-	s	NR
Kranich	<i>Grus grus</i>	LN	-	s, l	NR
Hohлтаube	<i>Columba oenas</i>	LN	-	b	NR
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	G	2	b	NR
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	G	-	b	mBV (1)
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	G	-	b, l	BV (1)
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	LN	-	s	NR
Aaskrähе	<i>Corvus cornix</i>	LN	-	b	NR
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	LN	-	b	NR
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	G	-	b	BV (1)
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	G	-	b	BV (3)
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	LN	-	s, l	BV (4)
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	LN	3	b	BV (22)
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	G	-	b	BV (1)
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	G	-	b	BV (2)
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	G	-	b	BV (1)
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	G	-	b	NR
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	G	-	b	mBV (1)
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	LN	-	b	BV (4)
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	LN	-	b	BV (1)
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	G	-	b	BV (2)
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	G	-	b	BV (1)
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	LN	3	b	NR
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	-	b	BV (2)
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	G	-	s	BV (2)
Rohrammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	LN	-	b	NR

Habitat: LN - landwirtschaftliche Nutzfläche
G - angrenzende Gehölze
Gb - Gebäude
Ge - Gewässer

Gefährdung: RL BB - Rote Liste Brandenburgs (RYS LAVY & MÄDL OW 2008¹).
Gefährdungskategorien: 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet

Schutzstatus: b - besonders geschützte Art gemäß BNatSchG § 7 Abs. 2 Nr. 13,
s - streng geschützte Art gemäß BNatSchG § 7 Abs. 2 Nr. 14,
I - Art nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

Status: BV - Brutvogel mit Nistplatz im UG, mBV - möglicher Brutvogel, NR - Nahrungsrevier (Nistplatz außerhalb des UG)

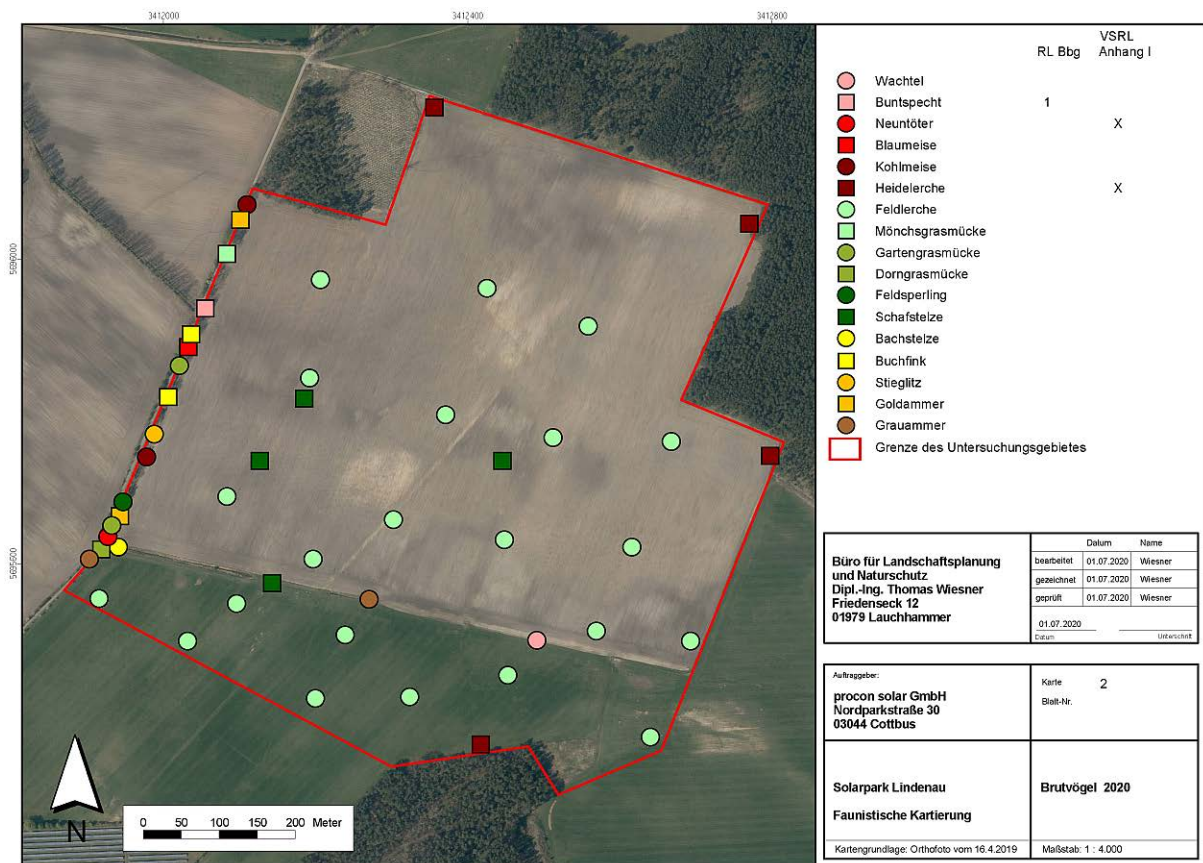


Abb. 1: Brutvögel (Wiesner 2020)

¹ RYS LAVY, T., MÄDL OW, W. et al. (2008): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2008. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Beilage zu Heft 4, 2008

2.2 Amphibien

Nachgewiesen wurde in den Grabenstrukturen des Plangebietes lediglich der Teichfrosch, s. Tab. 2-2 und Abb. 2.

Nicht nachgewiesene, aber potenziell vorkommende Art sind Knoblauch- und Erdkröte.

Tab. 2-2: Nachgewiesene (fett) und potenziell vorkommende Amphibienarten (Wiesner 2020)

Art		RL BB	Schutz status
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	-	s, IV
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	-	b
Teichfrosch	<i>Rana kl. esculentus</i>	-	b

Gefährdung: RL BB - Rote Liste Brandenburgs (SCHNEEWEIß et al. 2004²)
Gefährdungskategorien: - - nicht gefährdet

Schutzstatus: b - besonders geschützte Art gemäß BNatSchG § 7 Abs. 2 Nr. 13,
s - streng geschützte Art gemäß BNatSchG § 7 Abs. 2 Nr. 14,
IV - Anhang IV der FFH-Richtlinie

² SCHNEEWEIß, N., KRONE, A. & R. BAIER (2008): Rote Listen Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg 2004. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Beilage zu Heft 4, 2004

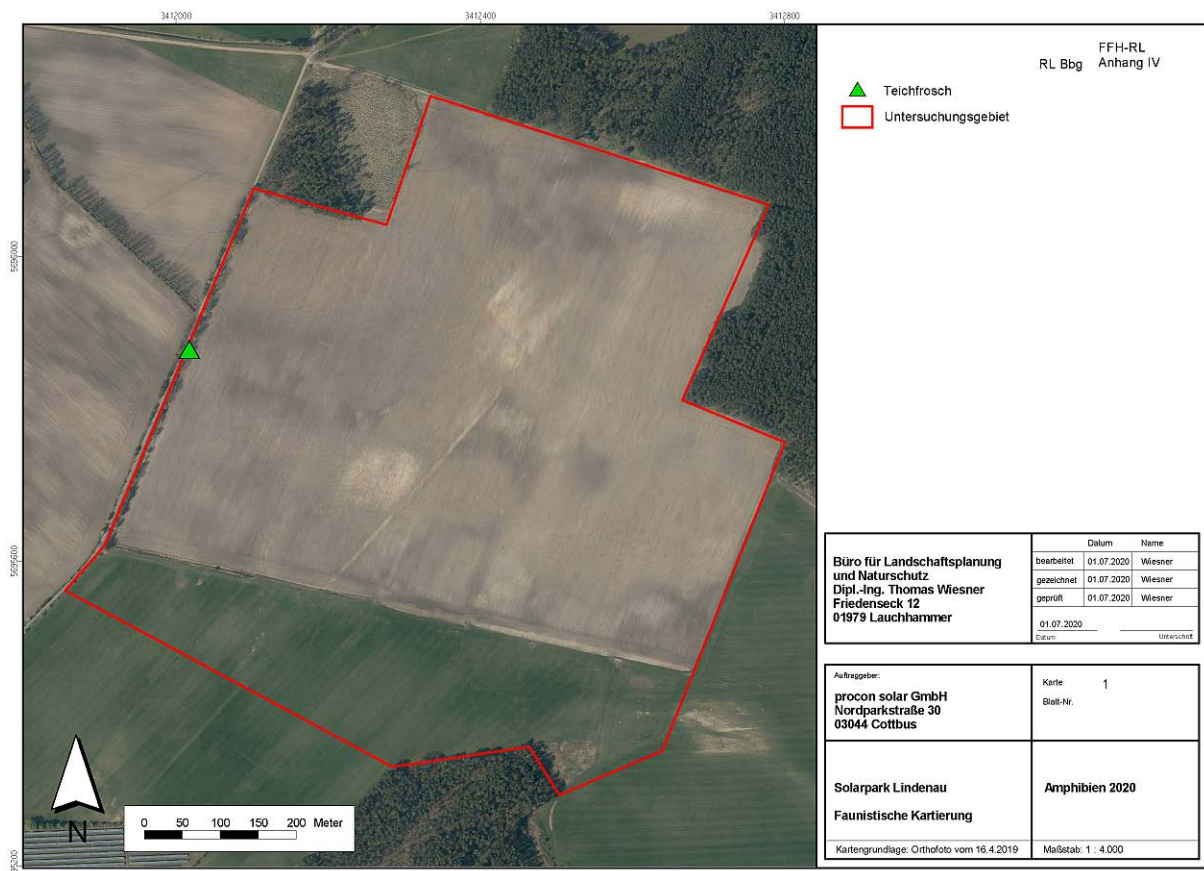


Abb. 2: Amphibien (Wiesner 2020)

2.3 Säugetiere

Fledermäuse

Da das Vorhaben lediglich landwirtschaftliche Flächen in Anspruch nehmen wird, und somit weder bau- noch anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind, ist diese Artengruppe nicht planungsrelevant und wurde dementsprechend auch nicht untersucht.

Es ist aber davon auszugehen, dass die linienhaften Gehölzstrukturen im Plangebiet eine Bedeutung als Leitstrukturen und Jagdhabitat haben.

2.4 Weitere Arten / Artengruppen

Das Vorkommen weiterer relevanter Arten und Artengruppen wie z.B. Reptilien ist nicht bekannt.

3 Artenschutzrechtliche Konflikteinschätzung

Betrachtungsgegenstand sind die im Gebiet vorkommenden planungsrelevanten Tierarten:

- heimische, wildlebende europäische Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
- Amphibien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- geschützte Säugetiere

Nachfolgend werden zudem die europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (heimische, wildlebende europäische Vogelarten), Verantwortungsraten und durch Rechtsverordnung geschützte Arten hinsichtlich des Risikos eines Eintretens möglicher Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG geprüft.

3.1 Avifauna

Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Von den wertgebenden Arten, die im Plangebiet als Brutvögel nachgewiesen wurden, kommen lediglich Feldlerche und Heidelerche auf den in Anspruch zu nehmenden landwirtschaftlichen Nutzflächen vor.

Der Neuntöter ist Brutvögel der angrenzenden Gehölzbestände und somit vom Vorhaben nicht betroffen.

Finden die Baumaßnahmen innerhalb der Brutzeit (März bis August) statt, ist eine Gefährdung von Fortpflanzungsstätten für die Bodenbrüter (Feldlerche und Heidelerche) gegeben. Zudem besteht das Risiko der Tötung von Einzelindividuen. Somit sind die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung zur Fortpflanzungszeit) gegeben. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sind zu ergreifen.

Störungen durch Lärm, Staub etc. während der Bauphase werden zudem temporär in Teilflächen der Nahrungshabitate von Braunkehlchen, Feld- und Heidelerche wirksam. Nach Beendigung der Bauaktivitäten stehen die Flächen zwischen den Modulreihen sowie unterhalb der Module für Bodenbrüter und Nahrungsgäste wieder als Lebensraum zur Verfügung.

Folgende Maßnahmen sind zurzeit vorgesehen und werden im weiteren Planungsverlauf weiter konkretisiert:

- Abschnittsweise Ansaat mit regionalem, standortgerechtem und artenreichem Saatgut.
- Sicherung von 20 bis 40 m breiten Randzonen außerhalb der Modulfeldzäunung.

- Sicherung und Erhalt der mit Röhricht bestandenen Gräben im Plangebiet.
- Ggf. Aufweitung von Grabenbereichen.
- Pflanzung von Gehölzbeständen in den westl. Randbereichen zur Biotopvernetzung.
- Installation von Brutkästen innerhalb der Modulflächen.

Mit diesen Maßnahmen wird die Biodiversität und die Artenvielfalt im Plangebiet erhöht, so dass die Lebensbedingungen der betroffenen Brutvögel der landwirtschaftlichen Nutzflächen verbessert werden.

In wieweit für die insgesamt nachgewiesenen betroffenen 22 Brutpaare der Feldlerche hier ausreichend Ausgleichsfläche geschaffen wird, ist im weiteren Planungsverlauf noch genau zu ermitteln. Sollte zur Vermeidung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes weiterer Ausgleichsbedarf bestehen, so kann dies über die Etablierung von bspw. Lerchenfenstern in Ackerflächen in der Umgebung erfolgen.

Somit kann davon ausgegangen werden, dass die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1- 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch das Vorhaben nicht ausgelöst werden.

3.2 Amphibien des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Innerhalb des Geltungsbereichs wurden keine Arten des Anhang IV der FFH-RL festgestellt

Lediglich die Knoblauchkröte, könnte als streng geschützte Art vorkommen, wurde aber nicht nachgewiesen.

Möglicherweise durchstreift die Knoblauchkröte das Gebiet und nutzt es im Sommer teilweise als Landlebensraum und durchwandert es auf dem Weg zwischen den Landlebensräumen und den Laichgewässern. Als Überwinterungshabitat ist das Plangebiet eher ungeeignet.

Da die Art aktuell nicht nachgewiesen wurde, kann davon ausgegangen werden, dass beim Bau der Anlage die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch das Vorhaben nicht ausgelöst werden.

Da die Flächen innerhalb der Modulfelder im Rahmen des Vorhabens zu artenreichem Grünland entwickelt werden, ist von einer Verbesserung der Fläche als Landlebensraum für alle Amphibienarten auszugehen ist.

4 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen.

Bauzeitenregelung Brutvögel

Zur Vermeidung der Tötungen von Individuen der aufgeführten Brutvogelarten (v. a. Nestlinge) oder der Zerstörung von Gelegen/Eiern sowie zur Vermeidung von erheblichen Störungen ist ein frühzeitiger Baubeginn spätestens zum Anfang des Monats März zur Vergrämung von Feld- und Heidelerche in den Baufeldern vorzusehen.

Dadurch kann gewährleistet werden, dass die Bodenbrüter nicht gestört bzw. verletzt oder getötet werden.

5 Fazit: Bewältigung des Artenschutzes

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG wurde in einem ersten Schritt überschlüssig für das im Vorhabengebiet vorkommende Artenspektrum geprüft.

Eine genauere Prüfung erfolgt im Rahmen des weiteren Planungsprozesses.

Für alle vom Vorhaben betroffenen Arten des Anhang IV FFH-RL und der Vogelarten der EU-Vogelschutzrichtlinie lassen sich voraussichtlich die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten), Nr. 2 (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten) sowie Nr. 3 (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) generell oder unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausschließen.

Ein Erfordernis zur Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist nicht abzusehen. Die artenschutzrechtliche Zulassungsvoraussetzung für das Vorhaben ist damit voraussichtlich gegeben.